



**Prof. Dr. (Univ. Florenz)
Elisabeth Merk
Stadtbaurätin**

**An die Fraktion Die Linke / Die PARTEI Stadtratsfraktion München
Rathaus**

15.01.2026

**Justizzentrum erhalten: Stadt stellt geförderten Wohnraum und soziokulturelle Nutzung
im Bestand sicher**

Antrag Nr. 20-26 / A 05854 von der Die Linke / Die PARTEI Stadtratsfraktion München vom 19.08.2025, eingegangen am 19.08.2025

Sehr geehrte Kolleg*innen,

Ihr Einverständnis vorausgesetzt, erlauben wir uns, Ihren Antrag als Brief zu beantworten.

Zu Ihrem Antrag vom 19.08.2025 teilt Ihnen das Referat für Stadtplanung und Bauordnung Folgendes mit:

Sie schlagen vor, mit einem neuen Bebauungsplan und Änderung des Flächennutzungsplans sicherzustellen, dass auf dem Gelände des Strafjustizzentrums das Bestandsgebäude erhalten wird und bei dessen Umbau nur geförderter Wohnraum, soziokulturell genutzte Räume und konsumfreie Orte entstehen dürfen.

Das Grundstück steht im Eigentum des Freistaats Bayern. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 496 aus dem Jahr 1972 sieht an dem Standort eine Bebauung für das Bayerische Staatsministerium der Justiz vor. Dabei sind Gebäudehöhen von drei bis neun Geschossen im Bebauungsplan festgesetzt. Laut Satzungstext ist Wohnen in eingeschränktem Maß erlaubt.

Ein Planungsverfahren ohne Einvernehmen mit dem betroffenen Grundeigentümer („hoheitliche Planung“) wäre an dieser Stelle nicht zielführend im Sinne des o. s. Antrags, da das Baugesetzbuch (BauGB) die Sicherung bestehender Gebäude mittels Bebauungsplan nicht ermöglicht: Der geschlossene Festsetzungskatalog des § 9 BauGB „Inhalt des Bebauungsplans“ sieht keine Festsetzung zum zwingenden Erhalt von Bestandsgebäuden vor.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung setzt sich seit Beginn der Überlegungen für eine Nachnutzung des Strafjustizzentrums aktiv für die Schaffung eines nachhaltigen, gemischten, inklusiven urbanen Quartiers mit bezahlbarem Wohnraum und für den Erhalt grauer Energie ein und wird diese Ziele auch weiterhin verfolgen. Auf die Verwertung eines Grundstückes durch seine Eigentümer*in kann das Referat für Stadtplanung und Bauordnung jedoch keinen direkten Einfluss nehmen.

Sobald zu den Planungs- beziehungsweise Entwicklungsabsichten für die Liegenschaft Klarheit besteht, wird zu prüfen sein, welcher Verfahrensweg gemäß Bauplanungsrecht für ein künftiges Vorhaben zu beschreiten und ob ggf. ein Bauleitplanverfahren einzuleiten ist.

Um Kenntnisnahme von den vorstehenden Ausführungen wird gebeten.
Wir gehen davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. (Univ.Florenz) Elisabeth Merk
Stadtbaurätin